

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0249/2019  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	25.06.2019	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	09.07.2019	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

### **Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für einen Abschnitt der Erschließungsanlage An der Wallburg**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass der

„Nachtragssatzung für die Abrechnung des Abschnitts der Straße An der Wallburg von der Einmündung der Burgstraße (Verlängerung des westlichen Gehwegs) bis zur Brücke über den Bachlauf An der Wallburg (zwischen den Hausnummern An der Wallburg 22 und 22a) einschließlich der unselbständigen Stichstraßen zu den Grundstücken An der Wallburg 9 – 15 und An der Wallburg 25 – 31b“

in der als Anlage beigefügten Fassung.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen am Abschnitt der Straße An der Wallburg von der Einmündung der Burgstraße (Verlängerung des westlichen Gehwegs) bis zur Brücke über den Bachlauf An der Wallburg (zwischen den Hausnummern An der Wallburg 22 und 22a) einschließlich der unselbständigen Stichstraßen zu den Grundstücken An der Wallburg 9 – 15 und An der Wallburg 25 – 31b“ enthält keine Regelungen für den Fall, dass der Bebauungsplan weder die Geschosßzahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt hat.

Das Abrechnungsgebiet liegt im Bebauungsplan Nr. 42/2 “Kippekausen”. Im Bereich der Stichstraßen (Hausnummern 17 – 23 sowie 25 – 31a und 31b – 33) sind im vorgenannten Bebauungsplan weder Geschosßzahlen, Grundflächen- oder Baumassenzahl festgesetzt. Eine rechtssichere Abrechnung für die dortigen Grundstücke ist daher anhand der derzeit geltenden Satzung nicht möglich.

Hierbei handelt es sich um ein redaktionelles Versehen bei der Aufstellung des Bebauungsplans, das bei 7-66 erst im Zuge der Vorbereitungen der Beitragserhebung bemerkt worden ist. Bei Erlass der “Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen am Abschnitt der Straße An der Wallburg von der Einmündung der Burgstraße (Verlängerung des westlichen Gehwegs) bis zur Brücke über den Bachlauf An der Wallburg (zwischen den Hausnummern An der Wallburg 22 und 22a) einschließlich der unselbständigen Stichstraßen zu den Grundstücken An der Wallburg 9 – 15 und An der Wallburg 25 – 31b“ war dieses Problem noch nicht bekannt.

Aus diesem Grunde wird auf diesem Weg unter § 4 der Absatz 7 eingefügt:

- (7) In Gebieten, für die der Bebauungsplan weder die Geschosßzahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den bebauten Grundstücken des Abrechnungsgebiets überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

Das Recht der Gemeinde zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG NRW. Nach § 2 Abs. 1 KAG NRW dürfen Kommunalabgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Satzungen müssen gem. § 41 Abs. 1 Buchst. f) GO durch den Rat erlassen werden. Sie sind gem. § 7 Abs. 4 GO öffentlich bekanntzumachen und treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Laut Literatur und Rechtsprechung kann eine neue Satzung selbst noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Rechtsgrundlage nachgeschoben werden, wenn in dem für die Entstehung der Beitragspflicht maßgeblichen Zeitpunkt eine gültige Rechtsgrundlage - weil sich die zugrunde gelegte Satzung als ungültig erweist - fehlt. Hierzu ist allerdings die Rückwirkung erforderlich, die sich bis auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht, also auf die Verwirklichung des letzten Tatbestandsmerkmals, erstrecken muss.

Im Bereich des KAG entsteht die sachliche Beitragspflicht wenn die Anlage endgültig hergestellt ist, d.h. wenn das gemeindliche Bauprogramm vollständig verwirklicht ist. Dies ist in der Regel durch den Zeitpunkt der Abnahme durch die Gemeinde (§ 640 Abs. 1 BGB) festgelegt.

Die Abnahme durch die Stadt Bergisch Gladbach für den oben aufgeführten Abschnitt war am 12.12.2018. Aus diesem Grund tritt die Nachtragssatzung zum 12.12.2018 rückwirkend in Kraft.